

EBA/GL/2024/02

5. März 2024

Leitlinien

zur Erstellung und Führung von
nationalen Verzeichnissen oder
Registern von Kreditdienstleistern
gemäß der Richtlinie (EU) 2021/2167

1. Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 ¹ herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 28.08.2024 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Mitteilung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständigen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2024/02“ zu übermitteln. Die Mitteilungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer zuständigen Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 auf der Website der EBA veröffentlicht.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

2. Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Gegenstand

5. Mit diesen Leitlinien erfüllt die EBA das ihr in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 erteilte Mandat, an die zuständigen Behörden gerichtete Leitlinien zur Erstellung und Führung nationaler Verzeichnisse oder Register der zugelassenen Kreditdienstleister auszuarbeiten. Sie konkretisieren den Inhalt, die Anforderungen an die Zugänglichkeit und die Fristen für die Aktualisierung der nationalen Verzeichnisse oder Register der zugelassenen Kreditdienstleister, um gleiche Wettbewerbsbedingungen in der gesamten Union zu gewährleisten und die Transparenz für Kreditkäufer und Kreditnehmer zu verbessern. Für die Zwecke dieser Leitlinien wird eine kombinierte Vorlage für a) Mitteilungen zwischen den zuständigen Behörden in Bezug auf das Verzeichnis oder das Register und b) Mitteilungen gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/2167 bereitgestellt, da einige Elemente der Verzeichnisse oder Register von der Übermittlung aller darin aufgeführter Informationen abhängen.

Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für die Erstellung und Führung nationaler Verzeichnisse oder Register der zugelassenen Kreditdienstleister durch die zuständigen Behörden.

Adressaten

7. Diese Leitlinien sind an die zuständigen Behörden im Sinne des Artikels 21 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/2167 gerichtet.

3. Umsetzung

Geltungsbeginn

8. Diese Leitlinien gelten ab dem 30.12.2024.

4. Leitlinien zu nationalen Verzeichnissen oder Registern der Kreditdienstleister

4.1. Inhalt des Verzeichnisses oder des Registers

9. Die zuständigen Behörden sollten in ihr Verzeichnis oder Register gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 für jeden Kreditdienstleister die folgenden Informationen aufnehmen:

- a. Rechtsträgerkennung (LEI) (unausgefüllt zu lassen, wenn der Kreditdienstleister keine LEI hat);
- b. von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats vergebene eindeutige nationale Identifikationsnummer;
- c. Firma, einschließlich der Rechtsform des Unternehmens, und Handelsname, wenn dieser von der Firma abweicht. Besteht die ursprüngliche Firma oder der Handelsname nicht aus lateinischen Buchstaben, so sollte das Verzeichnis oder Register auch die Fassung in lateinischen Buchstaben enthalten;
- d. Anschrift der Hauptverwaltung oder des satzungsmäßigen Sitzes des Kreditdienstleisters im Herkunftsmitgliedstaat, einschließlich:
 - i. Land
 - ii. Ort/Stadt
 - iii. Postleitzahl
 - iv. Straße
 - v. Hausnummer
- e. Hat ein in einem Mitgliedstaat zugelassener Kreditdienstleister gemäß Artikel 13 der Richtlinie (EU) 2021/2167 eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat errichtet, so sollte das von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats geführte Verzeichnis oder Register die Anschrift dieser Zweigniederlassung, einschließlich aller folgenden Angaben, enthalten:
 - i. Land
 - ii. Ort/Stadt

- iii. Postleitzahl
 - iv. Straße
 - v. Hausnummer
- f. Kontaktdaten des Kreditdienstleisters, die für den Mitgliedstaat, in dem das Verzeichnis oder Register geführt wird, relevant sind (mindestens eine Angabe erforderlich, Mehrfachnennungen möglich):
- i. E-Mail-Adresse
 - ii. Online-Formular
 - iii. Postanschrift
 - iv. Telefonnummer;
- g. Kontaktdaten für die Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden, für die der Kreditdienstleister ein Verfahren gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 geschaffen hat, die für den Mitgliedstaat, in dem das Verzeichnis oder Register geführt wird, relevant sind (mindestens eine Angabe erforderlich, Mehrfachnennungen möglich):
- i. E-Mail-Adresse
 - ii. Online-Formular
 - iii. Postanschrift
 - iv. Telefonnummer;
- h. Herkunftsmitgliedstaat, in dem der Kreditdienstleister zugelassen ist;
- i. Zulassungsstatus („gültig“ oder „entzogen“) für die Erbringung von Kreditdienstleistungen, einschließlich des ersten eingetragenen Datums der Zulassung und des Datums des Entzugs der Zulassung (falls zutreffend). Bei einer erneuten Zulassung eines Kreditdienstleisters sollte zusätzlich das erste Datum der aktuell gültigen Zulassung angegeben werden;
- j. Zulassungsstatus („zugelassen“, „für diesen Kreditdienstleister untersagt“ oder „generell untersagt für Kreditdienstleister mit Sitz in [Name des Mitgliedstaats]“) für die Entgegennahme und das Halten von Mitteln von Kreditnehmern gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2021/2167, einschließlich des ersten eingetragenen Datums der Zulassung und des Datums des Entzugs der Zulassung (falls zutreffend) für diese Dienstleistung. In der Regel sollte der Zulassungsstatus des Herkunftsmitgliedstaats im Verzeichnis oder Register des Aufnahmemitgliedstaats angegeben werden, es sei denn, im Aufnahmemitgliedstaat gilt ein allgemeines Verbot; in diesem Fall sollte die

zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats in ihrem Verzeichnis oder Register für alle Kreditdienstleister unabhängig vom Zulassungsstatus im Herkunftsmitgliedstaat die Angabe „generell untersagt für Kreditdienstleister, die Dienstleistungen in [Name des Mitgliedstaats] erbringen“ aufführen. Wurde ein Kreditdienstleister erneut zur Entgegennahme und zum Halten von Mitteln zugelassen, sollte zusätzlich das erste Datum der aktuell gültigen Zulassung angegeben werden;

- k. Verzeichnis der Aufnahmemitgliedstaaten, für die der Kreditdienstleister der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats seine Absicht mitgeteilt hat, Kreditdienstleistungen zu erbringen, und für die diese zuständige Behörde der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats eine Mitteilung gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/2167 übermittelt hat (nur von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats auszufüllen); und
 - l. Datum, ab dem der Kreditdienstleister gemäß Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2021/2167 mit der Erbringung von Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat beginnen kann, und sofern einschlägig das Datum, an dem die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass der Kreditdienstleister nicht mehr beabsichtigt, Dienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat zu erbringen (nur von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats auszufüllen).
10. Wurde die Zulassung eines Kreditdienstleisters entzogen, sollte die zuständige Behörde die zum Zeitpunkt des Entzugs der Zulassung aktualisierten und relevanten Informationen unbefristet in das Verzeichnis oder Register aufnehmen.

4.2. Anforderungen an die Zugänglichkeit

- 11. Die zuständigen Behörden sollten ihr Verzeichnis oder Register rund um die Uhr sieben Tage die Woche zugänglich machen. Das Verzeichnis oder Register sollte auf den Websites der zuständigen Behörden oder über andere der Öffentlichkeit zugängliche elektronische Instrumente zugänglich sein, es sei denn, diese werden gerade gewartet.
- 12. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu dem Verzeichnis oder Register nicht von einer vorherigen Registrierung oder einer anderen Zugangsvoraussetzung abhängig gemacht wird.
- 13. Die zuständigen Behörden sollten den Zugang zu dem Verzeichnis oder Register kostenlos zur Verfügung stellen.
- 14. Die zuständigen Behörden sollten das Verzeichnis oder Register zum Herunterladen zur Verfügung stellen und das Datum der letzten Aktualisierung des Verzeichnisses oder Registers angeben.
- 15. Die zuständigen Behörden sollten das Verzeichnis oder Register in der(den) Landessprache(n) sowie in mindestens einer im Finanzbereich gebräuchlichen EU-Amtssprache zur Verfügung stellen.

4.3. Aktualisierungen der Verzeichnisse oder Register

16. Die zuständigen Behörden sollten die für das Verzeichnis oder Register relevanten Informationen verarbeiten und das Verzeichnis oder Register mindestens einmal wöchentlich aktualisieren.
17. In dem besonderen Fall, dass die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats einem Kreditdienstleister die Zulassung zur Erbringung von Kreditdienstleistungen oder zur Entgegennahme und zum Halten von Mitteln von Kreditnehmern entzogen hat, sollte die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Informationen gemäß Absatz 9 Punkt (i) und sofern einschlägig Absatz 9 Punkt (j) dieser Leitlinien innerhalb der darauffolgenden zwei Arbeitstage aktualisieren.
18. Sobald die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die in Absatz 17 genannten Informationen von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats erhalten hat, sollte sie ihr Verzeichnis oder Register innerhalb der darauffolgenden zwei Arbeitstage aktualisieren.
19. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats über alle für ihr Verzeichnis oder Register relevanten Änderungen unterrichten, und zwar spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ihr Verzeichnis oder Register aktualisiert. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats sollte die Informationen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mithilfe eines direkten und rückverfolgbaren Kommunikationsmittels unter Verwendung der im Anhang beigefügten Vorlage übermitteln.
20. Übermittelt die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats zum ersten Mal eine Mitteilung gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/2167 für einen bestimmten Kreditdienstleister, sollte sie in Abschnitt 1 der Vorlage „Erstmitteilung“ ankreuzen und Abschnitt 2 sowie die nicht öffentlichen Informationen in Abschnitt 3 der Vorlage ausfüllen. In anderen Fällen als der Erstmitteilung sollte die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats in der Vorlage die Informationen hervorheben, die sich seit der letzten Mitteilung an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats geändert haben, und zumindest die Abschnitte 1 und 2 der Vorlage ausfüllen.
21. Zur Erleichterung der Aktualisierung der nationalen Register in der gesamten EU im Wege einer zentralen Liste funktionaler E-Mail-Adressen, sollten die zuständigen Behörden der EBA die entsprechende E-Mail-Adresse für die Verwaltung des Verzeichnisses oder Registers mitteilen, sobald ihr nationales Verzeichnis oder Register eingerichtet ist, und die EBA über alle späteren Änderungen dieser E-Mail-Adresse unterrichten.

4.4. Informationen über die in den Mitgliedstaaten für die Bearbeitung von Beschwerden benannten öffentlichen Stellen

22. Die gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/2167 benannten zuständigen Behörden sollten der EBA mitteilen, ob sie auch die in ihrem Land benannten zuständigen Behörden für die Bearbeitung von Beschwerden über Kreditdienstleister gemäß Artikel 24 Absatz 3 der genannten Richtlinie sind. Wenn in dem betreffenden Land andere zuständige Behörden für die Bearbeitung von Beschwerden benannt wurden, sollten die gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2021/2167 benannten zuständigen Behörden die EBA entsprechend informieren. Die Informationen über die für die Bearbeitung von Beschwerden benannten zuständigen Behörden sollten der EBA spätestens zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Leitlinien übermittelt werden. Sofern relevant unterrichten die zuständigen Behörden die EBA innerhalb einer Woche über spätere Änderungen der zuständigen Behörden und ihrer jeweiligen Aufgaben.
23. Die zuständigen Behörden, die für die Veröffentlichung und Führung eines Verzeichnisses oder Registers von Kreditdienstleistern gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2021/2167 verantwortlich sind, sollten in der auf ihrer Website veröffentlichten Darstellung des Verzeichnisses oder Registers, jedoch nicht in das Verzeichnis oder Register selbst, einen Verweis auf die Website der EBA aufnehmen, die einen Überblick über die jeweiligen zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten gibt, die für die Bearbeitung von Beschwerden benannt sind.

Anhang: Vorlage für die Unterrichtung der zuständigen Behörden der Aufnahmemitgliedstaaten

Abschnitt 1: Mitteilung über einen Kreditdienstleister, der in einem Aufnahmemitgliedstaat Kreditdienstleistungen erbringt oder zu erbringen beabsichtigt (bitte Zutreffendes auswählen):	Art der Mitteilung
<ol style="list-style-type: none"> 1. Erstmitteilung 2. Aktualisierung 3. Zeitkritische Mitteilung über den Entzug der Zulassung für die Erbringung von Kreditdienstleistungen 4. Zeitkritische Mitteilung über den Entzug der Zulassung zur Entgegennahme und zum Halten von Mitteln von Kreditnehmern 5. Mitteilung, dass ein Kreditdienstleister die Erbringung von Kreditdienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat einstellt oder einzustellen beabsichtigt 	
Abschnitt 2: Informationen über die Aufnahme in das Verzeichnis oder Register der Kreditdienstleister des Aufnahmemitgliedstaats	Kreditdienstleister
Herkunftsmitgliedstaat, in dem der Kreditdienstleister zugelassen wurde	
Aufnahmemitgliedstaat, der davon unterrichtet wird, dass ein Kreditdienstleister in seinem Hoheitsgebiet Kreditdienstleistungen erbringt oder zu erbringen beabsichtigt	
Rechtsträgerkennung (LEI) (sofern verfügbar)	
Von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats vergebene eindeutige nationale Identifikationsnummer	
Firma (einschließlich Rechtsform des Unternehmens)/ + Handelsname, falls abweichend von der Firma (in lateinischen Buchstaben)	
Firma (einschließlich Rechtsform des Unternehmens)/ + Handelsname, falls abweichend von der Firma (in nichtlateinischen Buchstaben – sofern zutreffend)	
Anschrift der Hauptverwaltung oder des satzungsmäßigen Sitzes des Kreditdienstleisters im Herkunftsmitgliedstaat	
Land	
Ort/Stadt	
Postleitzahl	
Straße	
Hausnummer	
Anschrift der Zweigniederlassung in dem Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Kreditdienstleister Kreditdienstleistungen erbringt oder zu erbringen beabsichtigt (falls zutreffend)	

Land	
Ort/Stadt	
Postleitzahl	
Straße	
Hausnummer	
Für den Aufnahmemitgliedstaat relevante Kontaktdaten des Kreditdienstleisters (mindestens eine Angabe erforderlich, Mehrfachnennungen möglich):	
E-Mail-Adresse	
Online-Formular	
Postanschrift	
Telefonnummer	
Für den Aufnahmemitgliedstaat relevante Kontaktdaten für die Bearbeitung von Verbraucherbeschwerden durch den Kreditdienstleister gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2021/2167 (mindestens eine Angabe erforderlich, Mehrfachnennungen möglich):	
E-Mail-Adresse	
Online-Formular	
Postanschrift	
Telefonnummer	
Zulassungsstatus („gültig“ oder „entzogen“) für die Erbringung von Kreditdienstleistungen, einschließlich des ersten eingetragenen Datums der Zulassung und des Datums des Entzugs der Zulassung (falls zutreffend)	
Zulassungsstatus („zugelassen“, „für diesen Kreditdienstleister untersagt“ oder „generell untersagt für Kreditdienstleister mit Sitz in [Name des Mitgliedstaats]“) für die Entgegennahme und das Halten von Mitteln von Kreditnehmern gemäß Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2021/2167, einschließlich des ersten eingetragenen Datums der Zulassung und des Datums des Entzugs der Zulassung (falls zutreffend) für diese Dienstleistung	
Abschnitt 3: Zusätzliche Informationen über den Kreditdienstleister gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2021/2167, die nicht zur Veröffentlichung im Verzeichnis oder Register der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats bestimmt sind, aber für die Festlegung des Zeitpunkts, zu dem der Kreditdienstleister mit der Erbringung von Kreditdienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat beginnen kann, relevant sind	Kreditdienstleister
Datum der Erstmitteilung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats über die Absicht eines Kreditdienstleisters, Kreditdienstleistungen in diesem Aufnahmemitgliedstaat zu erbringen	
Identität und Anschrift des Kreditdienstleistungserbringers im Aufnahmemitgliedstaat (falls zutreffend, Mehrfachnennungen möglich):	

Name	
Land	
Ort/Stadt	
Postleitzahl	
Straße	
Hausnummer	
Identität der Person(en), die beim Kreditdienstleister für die Erbringung von Kreditdienstleistungen im Aufnahmemitgliedstaat zuständig ist (sind)	
Sofern einschlägig eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Anpassung der internen Verfahren, der Regelungen für die Unternehmensführung und der Verfahren der internen Kontrolle beim Kreditdienstleister getroffen wurden, um deren Vereinbarkeit mit den für die Rechte eines Kreditgebers aus einem Kreditvertrag oder für den Kreditvertrag selbst geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen	
Beschreibung des Verfahrens, mit dem die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sichergestellt werden soll, wenn Kreditdienstleister in den nationalen Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 für die Zwecke der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung als Verpflichtete benannt sind	
Nachweis, dass der Kreditdienstleister über angemessene Mittel verfügt, um in der Sprache des Aufnahmemitgliedstaats oder in der Sprache des Kreditvertrags zu kommunizieren	
Wenn diese Informationen dem Kreditdienstleister bereits bekannt sind, der Mitgliedstaat, in dem der Kredit gewährt wurde, sofern es sich dabei weder um den Aufnahme- noch den Herkunftsmitgliedstaat handelt	